



---

**Resolution 1458 (2003)****verabschiedet auf der 4693. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 28 Januar 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 1408 (2002) vom 6. Mai 2002,

*feststellend*, dass die nächste sechsmonatliche Überprüfung der mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343 (2001) verhängten und mit Ziffer 5 der Resolution 1408 (2002) verlängerten Maßnahmen durch den Sicherheitsrat für den 6. Mai 2003 oder früher vorgesehen ist,

*zutiefst besorgt* über die Lage in Liberia und in den Nachbarländern, insbesondere in Côte d'Ivoire,

*anerkennend*, wie wichtig es ist, die Durchführung der Bestimmungen in den Resolutionen 1343 (2001) und 1408 (2002) zu überwachen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 16 der Resolution 1408 (2002) vorgelegten Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia vom 25. Oktober 2002 (S/2002/1115);

2. *bekundet* seine Absicht, den Bericht weiter umfassend zu prüfen;

3. *beschließt*, die nach Ziffer 16 der Resolution 1408 (2002) ernannte Sachverständigengruppe für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten, spätestens ab dem 10. Februar 2003, wieder einzusetzen;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe, eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um Untersuchungen vorzunehmen und einen Bericht auszuarbeiten über die Befolgung der in Ziffer 2 der Resolution 1343 (2001) genannten Forderungen durch die Regierung Liberias und über etwaige Verstöße gegen die in Ziffer 5 der Resolution 1408 (2002) genannten Maßnahmen, einschließlich Verstößen, an denen Rebellenbewegungen beteiligt sind, eine Überprüfung der in Ziffer 10 der Resolution 1408 (2002) genannten Prüfungen vorzunehmen und dem Rat spätestens am 16. April 2003 über den Ausschuss nach Ziffer 14 der Resolution 1343 (2001) ("der Ausschuss") einen Bericht mit den Bemerkungen und Empfehlungen der Sachverständigengruppe betreffend die vorstehend genannten Aufgaben vorzulegen;

5. *ersucht* die Sachverständigengruppe, den betroffenen Staaten so weit wie möglich alle sachdienlichen Informationen, die sie im Zuge der gemäß ihrem Auftrag durchgeführten Untersuchungen sammelt, zur Kenntnis zu bringen, damit diese eine rasche und gründliche Untersuchung vornehmen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen können, und ihnen das Recht auf Antwort einzuräumen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss tätig werdend, bis zu fünf Sachverständige zu ernennen, die über die zur Erfüllung des in Ziffer 4 genannten Auftrags der Gruppe notwendigen breit gefächerten Sachkenntnisse verfügen, und dabei so weit wie möglich und nach Bedarf den Sachverstand der Mitglieder der nach Ziffer 16 der Resolution 1408 (2002) ernannten Sachverständigengruppe heranzuziehen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen;

7. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihnen Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen übermitteln;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---